

# FINMA-Aufsichtsmitteilung

## 09/2020

**Finanzmarktinfrastrukturverordnung: Austausch von Sicherheiten / Weitere Erstreckung der Übergangsfrist für Aktienoptionen**

12. November 2020

In der Schweiz wurde mit der Einführung von FinfraG / FinfraV am 1. Januar 2016 eine Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate eingeführt. Im Rahmen der Teilrevision der FinfraV im Sommer 2017 wurde in Angleichung an das EU-Recht eine neue Übergangsfrist geschaffen. Gestützt auf Art. 131 Abs. 6 FinfraV erstreckte die FINMA mit Aufsichtsmitteilung 04/2019 vom 13. Dezember 2019 die in Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV geregelte Übergangsfrist für die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien oder um Indexoptionen handelt, bis zum 4. Januar 2021. Damit leistete die FINMA einen Beitrag zur internationalen Harmonisierung des Derivateregimes, insbesondere im Hinblick auf das EU-Recht.

In der Vernehmlassung zur DLT-Verordnung<sup>1</sup> ist vorgesehen, dass der Verordnungsgeber mit Blick auf die anhaltenden regulatorischen Entwicklungen in der EU sowie die vom Bundesrat 2018 angekündigte generelle Überprüfung des FinfraG die Übergangsfrist von Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV bis zum 1. Januar 2024 verlängert, so dass ein Fristengleichlauf mit Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe c FinfraV erreicht wird. Die DLT-Verordnung wird voraussichtlich frühestens gegen Mitte des Jahres 2021 in Kraft treten. Damit würde zwischen dem Ende der von der FINMA bis am 4. Januar 2021 erstreckten Frist und dem Inkrafttreten der verlängerten Übergangsfrist gemäss revidierter FinfraV eine Lücke entstehen, in der für Aktienoptionen zwischen dem 4. Januar 2021 und dem Inkrafttreten der DLT-Verordnung für wenige Monate Sicherheiten ausgetauscht werden müssten. Das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) regte daher bei der FINMA eine überbrückende Fristverlängerung an.

Um den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung zu überbrücken, verlängert die FINMA (aus Gründen der Verhältnismässigkeit und um Nachteile für die Schweizer Derivatehändler abzuwenden) die Übergangsfrist von Art. 131 Abs. 5<sup>bis</sup> FinfraV **bis zum Inkrafttreten der DLT-Verordnung, jedoch längstens bis zum 1. Januar 2022**. Überdies ist mit Blick auf die anhaltenden regulatorischen Erwägungen in der EU eine rechtzeitige Fristerstreckung gemäss Art. 131 Abs. 6 FinfraV geboten.

---

<sup>1</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > laufende Vernehmlassungen